Die
Regentschaft nach preussischem Staatsrecht.

I. Theil.

Inaugural-Dissertation

welche nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen juristischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau

zur

Erlangung der Doctorwürde

Mittwoch, den 1. August 1900, Mittags 12½ Uhr,

in der Aula Leopoldina

gegen die Herren Opponenten:

Gerichtsreferendar **Eugen Ollendorff,**
Cand. jur. **Oscar Wachsmann**

öffentlich vertheidigen wird

Ismar Freund

aus Breslau.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1900

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546302_0063

Meinen theuren Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Inhalt.

Litteratur 7
I. Kapitel: Einleitung 11
II. Kapitel: Die Fälle der Regentschaft 20

Litteratur.

Aegidi, Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin 1867.

Arndt, Commentar zur preuss. Verf.-Urk. 3. Aufl. Berlin 1894.

v. Bismark, Gedanken und Erinnerungen. Stuttgart 1898.

Block, Vergleichende Zusammenstellung der Verf.-Urk. für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848 mit der Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848 und dem Entwurf der Verfassungskommission vom 26. Juli 1848.

Bluntschli, Die Lehre vom modernen Staat. 6. Aufl. I, II. Stuttgart 1886 und 1885.

C. Bornhak, Preussisches Staatsrecht. Freiburg 1888.

Brie in Grünhut's Zeitschrift Bd. VIII S. 596, Die Regentschaft. (Besprechung des gleichnamigen Werkes v. Kirchenheim's.) Wien 1881.

— in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes (Freiburg 1890) II, S. 9 s. v. „Landesherr", S. 484 ff. s. v. „Staatsministerium".

Brockhaus, in Holtzendorff's Rechtslexikon III S. 321 ff. Leipzig 1881.

W. Dieckmann, Die Regentschaft und die Regierungsstellvertretung des Monarchen im deutschen Staatsrecht. Hannover 1888.

Fricker, Thronunfähigkeit und Reichsverwesung (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen. Bd. 31, S. 199 ff.).

v. Gerber, Grundzüge eines deutschen Staatsrechts. 3. Aufl. Leipzig 1880.

L. v. Gerlach, Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Generals . . . . . Berlin 1891.

J. Grassmann, Die Regentschaft in Preussen und dem deutschen Reiche. Freiburg i. B. 1891.

Gutachten der jur. Fakultät Göttingen 1863.

Hänel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892.

E. Hancke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrecht. Breslau 1887.

Hayms preussische Jahrbücher, Berlin 1858, Bd. II S. 438 ff. und 351 ff., Die Regentschaft in Preussen.

Heffter (A. W.), Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

v. Held, System des Verfassungsrechtes. Würzburg 1856.

Holtzendorff-Stoerk in Holtzendorff's Encyclopädie. 5. Aufl. Leipzig 1890. II, S. 1101 ff. — H. Schulze, ibidem I S. 1373 ff.

Homeyer, Sachsenspiegel. I. Teil. III. Ausg. Berlin 1861.

v. Kirchenheim, Die Regentschaft. Leipzig 1880.

Kohler, Verfassungsänderung während der Regentschaft (Annalen des Deutschen Reiches von Hirth und Seydel. S. 1 ff. Leipzig 1888).

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes. Bd. III. Göttingen 1859.

Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 3. Aufl. I. Freiburg i. B. 1895.

E. Lasker, Die Regentschaft (Zur Verfassungsgeschichte Preussens, S. 83 ff.). Leipzig 1874.

v. Martitz (Holtzendorffs Rechtslexikon III) S. 324 ff.

Materialien zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Berlin 1859.

G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. V. Aufl. Leipzig 1899.

Mittnacht, Ueber Stellvertretung des vorübergehend an der Regierung verhinderten Fürsten. (Deutsche Vierteljahrsschrift 1864, S. 222 ff.)

v. Mohl, Encyklopädie der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Tübingen 1872.

— Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf die Reichsverwesung in „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik", I S. 144 ff. Tübingen 1860.

— Das deutsche Reichsstaatsrecht. Tübingen 1873.

Moser, Teutsches Staatsrecht. 17. Th. Leipzig und Ebersdorf 1745.

— Persönliches Staatsrecht derer Teutschen Reichs-Stände. 2 Th. Frankfurt a. M. 1775.

M. v. Oesfeld, Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach Deutschem Verfassungsrecht. Hamburg 1887.

Oppenheim, Staatsrechtliche Betrachtungen über Regierungsfähigkeit und Regentschaft mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover (in Weil's konstitutionellen Jahrbüchern, 2. Bd. S. 269 ff.).

F. Peters, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung des deutschen Landesherrn. Breslau 1889.

Pözl, Die Regentschaft (Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch. Bd. VIII). Stuttgart und Leipzig.

— Lehrbuch des bayrischen Verfassungsrechtes. München 1851.

Pütter, Primae lineae iuris privati principum speciatim Germaniae. Ed. 3. Göttingen 1789.

Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.

v. Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, I 4. Aufl., Leipzig 1881, und 5. Aufl., neu bearbeitet von Zorn, 1899.

H. Schulze, Das preussische Staatsrecht. Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1888.

— Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, I. Leipzig 1881.

— Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. III. Bd. Jena 1883.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 1. Aufl. Breslau 1896.
Seydel, Das Recht der Regentschaft in Bayern. München 1886.
— Bayrisches Staatsrecht, I. München 1884.
Stahl, Die Philosophie des Rechts. 5. Aufl. II, 2. Freiburg i. B. 1890.
O. Stange, Beiträge zur Lehre von der Regentschaft und Regierungsstellvertretung nach preussischem Staatsrecht. Greifswald 1895.
v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preussen (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts). Freiburg 1894.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des preussischen Landtags, I. Kammer 1849/50 Bd. III, II. Kammer 1849 Bd. I.
G. Stoelzle, Verfassungsänderung während der Regentschaft nach bayrischem Staatsrecht unter Berücksichtigung des in den übrigen Staaten geltenden Rechtes. Freiburg 1894.
H. Stoelzle, Die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten und Regierungsstellvertreters nach deutschem Staatsrecht. Würzburg 1894.
Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.
de Sismondi, Études sur les constitutions des peuples libres. Paris 1836.
Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten (Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. IX S. 258 ff.). Tübingen.
H. Triepel, Das Interregnum. Leipzig 1892.

I. Kapitel:

Einleitung.

Die Frage: Erbmonarchie oder Wahlmonarchie[1]) hat zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern eine verschiedene Beantwortung gefunden. Während das Alterthum und das Mittelalter sich mehr für das zweite System entschied, hat in der späteren Zeit der Gedanke der Erbmonarchie mehr und mehr an Geltung gewonnen, bis er im modernen Staatsrecht schliesslich in Theorie und Praxis zu fast unbestrittener Herrschaft gelangt ist[2]).

So unverkennbar nun auch die grossen Vortheile des Erbrechts sind, und so unzweifelhaft dieses System, namentlich nach den traurigen Erfahrungen, welche die Staaten, in denen das Wahlrecht galt, mit demselben gemacht haben, den Vorzug vor dem entgegengesetzten verdient, so fehlt es andrerseits dem Erbrecht nicht an unläugbaren Mängeln. „Das Wesen der Erbmonarchie, im Unterschiede von der Wahlmonarchie, besteht darin, dass eine bestimmte fürstliche Familie mit der Thronfolge in einem solchen Zusammenhange steht, dass lediglich aus ihr nach einer festbestimmten Reihenfolge diejenige Person hervorzugehen hat, welche bei eintretender Thronerledigung in

---

[1]) Vgl. hierüber Bluntschli a. a. O. II, S. 150ff.; Stahl a. a. O. II, S. 237ff.; v. Mohl, Encyklopädie S. 621f. und 351f.; derselbe, Staatsrecht, Völkerrecht u. s. w. I S. 147, 161.

[2]) Von neueren Schriftstellern tritt ausnahmsweise für die Wahlmonarchie Sismondi in seinen Etudes sur les Constitutions ein.

die Stelle des höchsten Staatslenkers einzurücken berufen ist“ [1]). Damit ist dem Zufall weitester Spielraum gegeben, indem es an der Möglichkeit fehlt, im konkreten Falle die individuellen Fähigkeiten des jeweiligen Thronberechtigten und seine Eignung für den Monarchenberuf in Betracht zu ziehen.

So kann der Fall eintreten, dass der zur Thronfolge Berufene nicht nur der hervorragenden Veranlagung entbehrt, die man dem Träger der höchsten Gewalt im Staate, den Aufgaben und der Bedeutung seiner Stellung entsprechend, am liebsten wünschen möchte, sondern dass er nicht einmal den Mindestforderungen seines Berufes zu genügen fähig ist, sei es, dass er in zu jungen Jahren auf den Thron berufen wird, sei es, dass körperliche oder geistige Gebrechen oder andere Umstände diese Unfähigkeit begründen. Je mehr nun „in einer Monarchie dem Fürsten an Rechten und an Gewalt anvertraut wird; je unzweifelhafter er der Mittelpunkt des ganzen staatlichen Lebens ist; eine je grössere Lücke also ein gänzlicher Mangel an Befehlen von seiner Seite macht, und ein je bedeutenderer Schaden durch widersinnige und unausführbare Anordnungen des zur Forderung des Gehorsams gesetzlich Berufenen droht: desto grösser ist die Noth und desto einleuchtender das Bedürfniss einer ausreichenden Hülfe“ [2]).

Zwei Wege sind möglich: Entweder der Regierungsunfähige wird von der Thronfolge ausgeschlossen, resp. wenn die Unfähigkeit erst nach erfolgtem Thronanfall eintritt, abgesetzt; oder aber: man belässt dem Regierungsunfähigen zwar den Thron, überträgt aber die Ausübung der Regierungsgewalt für die Dauer der Unfähigkeit des Throninhabers einem regierungsfähigen Stellvertreter [3]).

Beide Möglichkeiten sind praktisch geworden.

Im älteren Deutschen Recht begegnen wir dem ersten Prinzip: Schwere körperliche und geistige Gebrechen hatten nach gemeinem Deutschen Staats- und Fürstenrechte unzweifel-

---

[1]) Schulze, Pr. St.R. I S. 175.

[2]) Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. s. w. S. 149.

[3]) Ueber die Gründe, welche für das eine oder für das andere System sprechen, vgl. namentlich Mohl a. a. O. S. 151 ff.

haft Ausschliessung von der Thronsuccession zur Folge[1]); in frühester Zeit auch Minderjährigkeit. Und auch die Absetzung wegen später eingetretener Regierungsunfähigkeit ist dem älteren Rechte nicht fremd[2]).

Aber auch das zweite Prinzip finden wir bereits im früheren Rechte verwirklicht: Zulassung des Regierungsunfähigen zur Thronfolge — dies war die Regel im Falle der Minderjährigkeit —[3]), Belassung desselben auf dem Thron[4]) im Falle des Eintritts der Behinderung nach erfolgtem Thronanfall, und Bestellung eines Stellvertreters in beiden Fällen, der als Regent (Reichsverweser, Regierungsvormund) bezeichnet wird.

Das moderne positive Staatsrecht kennt nur den zweiten, milderen Ausweg[5]). Es verwirft regelmässig den Gedanken des Successionsausschlusses im Falle der Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers, und eine Thronentsetzung des Monarchen wider seinen Willen ist nach heutigem deutschen Rechte unmöglich[6]).

In beiden Fällen tritt vielmehr lediglich eine Vertretung des verhinderten Monarchen, eine Regentschaft, ein.

Die juristische Behandlung des Instituts der Regentschaft

---

[1]) Pütter, primae lineae § 22: „Ob inhabilitatem animi vel corporis, quae iam tempore successionis delatae adest, a successione quis arceri potest, ob supervenientem haec non aufertur". Vgl. Schulze a. a. O. S. 187. G.B. cap. 25 § 3. Zahlreiches ferneres Quellenmaterial bei Tabor a. a. O. S. 287; Oppenheim a. a. O. S. 274 ff.; Kraut S. 160 ff.

[2]) Vgl. Bornhak a. a. O. S. 189; Stange a. a. O. S. 12, 13 ff.; Oppenheim a. a. O. S. 277 ff.; vgl. auch über die Absetzung Ludwigs II. von der Pfalz, der im Alter taub und blind geworden, Moser, pers. Staatsr. I, S. 668.

[3]) Kraut a. a. O. S. 111 ff., Hancke S. 10.

[4]) Kraut S. 119, Dieckmann S. 4.

[5]) Hancke a. a. O. S. 14 will allerdings als einen Grundsatz des gemeinen deutschen Rechts den Ausschluss unheilbar Geisteskranker da aufrecht erhalten wissen, wo nicht die Verfassung etwas anderes bestimmt; vgl. dagegen Meyer a. a. O. S. 241.

[6]) Seydel, B.St.R. I, S. 410 f., Schulze S. 206, Rönne I, S. 233, Gerber S. 94. De lege ferenda tritt freilich eine grosse Anzahl von Schriftstellern unter gewissen Bedingungen für den älteren deutschrechtlichen Successionsausschluss ein. Vgl. u. A. Pözl bei Bluntschli-Brater a. a. O. S. 564, Gerber S. 89, H. Schulze S. 187 f, Bluntschli a. a. O. S. 171, v. Kirchenheim S. 64, 65, v. Oesfeld S. 5; vgl. auch Meyer a. a. O. § 91, Anm. 1.

im modernen Staatsrecht unterscheidet sich jedoch wesentlich von der Anschauung der Vergangenheit.

Ursprünglich fehlte es in Deutschland an einer rechtlichen Regelung gänzlich[1]). Als eine solche später durch Gewohnheitsrecht und Gesetzesnorm allmählich erfolgte, bewirkte die privatrechtliche Auffassung von Staat und Regierung im Verein mit der allgemeinen „Unfähigkeit des Mittelalters staatsrechtliche und privatrechtliche Institute prinzipiell zu unterscheiden[2])", die unpassende Verquickung der Regierungsstellvertretung mit der Vormundschaft und die Uebertragung der für dieses privatrechtliche Institut geltenden Grundsätze auf die Vertretung des regierungsunfähigen Fürsten in seiner Eigenschaft als Landesherr.

Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begann man allmählig sich von der privatrechtlichen Anschauung der Regierungsstellvertretung zu emancipieren und Vormundschaft und Regentschaft prinzipiell von einander zu scheiden. Erst der neuesten Zeit jedoch blieb es vorbehalten, sich zu einer Behandlung der Regentschaft von rein staatsrechtlichem Gesichtspunkte aus durchzuringen.

Die moderne Anschauung geht davon aus, dass der Staat kein Gut, die Regierung kein Recht ist, das innerhalb der Dynastie von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbt, der freien Verfügung des jeweiligen Inhabers überlassen, seiner Annehmlichkeit oder vermögensrechtlichen Befriedigung dienend; dass der Monarch vielmehr lediglich um des Staates willen da sei, dass das Thronfolgerecht ein „in der verfassungsmässigen Ordnung des Staates begründetes, durchaus öffentliches Recht[3])", die Regentschaft das nothwendige Surrogat der erblichen Thronfolge und wie diese durchaus öffentlich-rechtlicher Natur sei und von der privatrechtlichen Vertretung eines Handlungsunfähigen durchaus unterschieden werden müsse.

Diese Auffassung ist auch im positiven deutschen Staatsrecht zur Herrschaft gelangt, indem fast alle neueren Deutschen

---

[1]) Hancke S. 2ff., Stange S. 16.
[2]) Schulze S. 206.
[3]) Schulze S. 175.

Verfassungen[1]) neben der Thronfolge auch die Regentschaft rechtlich regeln[2]).

Auch in Preussen erfolgte die rechtliche Entwicklung der Regentschaft in derselben Weise, wie in dem übrigen Deutschland. Die Dispositio Achillea vom Jahre 1473 regelte das Institut im Anschluss an die für die Kurfürsten getroffenen Bestimmungen der Goldenen Bulle[3]) nach rein privatrechtlichen Normen[4]). Diese Grundsätze blieben in der Folgezeit als Theil des fürstlichen Familienrechtes unverändert bestehen, zumal bei der Seltenheit der Nothwendigkeit einer Regentschaft im brandenburgisch-preussischen Hause — es ereignete sich überhaupt nur ein Fall dieser Art[5]) — die Unzulänglichkeit der betreffenden Bestimmungen sich nicht fühlbar machte, bis endlich die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat den modernen staatsrechtlichen Standpunkt, losgelöst von allen privatrechtrechtlichen Fesseln, auch für Preussen zu praktischer Geltung brachte. Und zwar klarer und schärfer als eine Reihe anderer Verfassungen. Denn während diese von einem Extrem in das

[1]) Vgl. die Staatsgrundgesetze von Bayern II, §§ 9—22; Sachsen §§ 9 bis 15 und 138; Württemberg §§ 11—17; Hessen Art. 5 und 107; Oldenburg Art. 20 ff., 197; Sachsen-Weimar § 69; Braunschweig § 16 ff. u. Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend (Stoerk S. 363 f.); Sachsen-Meiningen § 107; Sachsen-Altenburg §§ 16, 17; Sachsen-Koburg-Gotha §§ 12—18; Schwarzburg-Rudolstadt § 47; Schwarzburg-Sondershausen §§ 16—18; Waldeck §§ 19—25; Reuss ä. L. §§ 7 bis 12 und 87 ff.; Reuss j. L. §§ 9—11; Schaumburg-Lippe II, Art. 4.

[2]) Eine verfassungsmässige Regelung der Frage liegt auch dann vor, wenn die Verfassung die betreffenden Bestimmungen der Hausgesetze anerkennt und so zu den ihrigen macht oder den Hausgesetzen die Regelung überlässt, wie z. B. Hessen Art. 5 V.U.: „Die . . . näheren Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Grossherzogs werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet".

[3]) G.B. cap. 7, § 4.

[4]) „Auch orden, setzen, meynen und wöllen ob der obgenannten Söne, oder Söne und töchter wern hinder Ihm verlassen würde, so söllen der oder die andern sein werntliche Brüder derselben Kinder Vormünder sein, doch söllen sie in des verstorben bruders teil landes, das denselben gelassen kinder zusteht Rete ordnen und setzen die mit dem Iren umbgenn und getreulich handeln". Schulze, Hausgesetze III, S. 685.

[5]) Vgl. St. Ber. I, K. S. 1227.

andere gefallen sind und nicht nur die Regentschaft als öffentlich-rechtliches Institut in dem Staatsgrundgesetze ordnen, sondern auch Bestimmungen über die privatrechtliche Vormundschaft aufgenommen haben[1]), hat die preussische Verfassung die Scheidung zwischen beiden Instituten völlig durchgeführt und jedes in die ihm gebührende Rechtssphäre verwiesen: die Regentschaft in das öffentliche Recht, in die Verfassung; die Vormundschaft in das fürstliche Privatrecht, in die Hausgesetze. Und dies geschah in dem klaren Bewusstsein der Nothwendigkeit dieser Scheidung, wie aus der Entstehungsgeschichte der betreffenden Bestimmungen der Verfassung deutlich zu ersehen ist[2]).

Art. 54 der s. g. oktroyirten V.-U. vom 5. Dez. 1848 enthielt noch folgende Bestimmung:

„Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu einer Versammlung, um die Regentschaft und Vormundschaft anzuordnen u. s. w.“. Die für Revision der Verfassung eingesetzte Kommission der II. Kammer entschied sich jedoch für Streichung der Bestimmungen über die Vormundschaft aus der Verfassung. Ein Amendementsantrag des Abg. Sattig, welcher unter Hinweis auf entsprechende Vorschriften anderer Verfassungen, namentlich der norwegischen und belgischen, für Behandlung der Vormundschaft in der V.-U. plaidierte[3]), wurde abgelehnt, indem sich die Kammer den

[1]) Vgl. Oldenb. Verf. Art. 27—29, Braunschweig. Verf. § 16 f., Sachsen-Koburg-Gotha § 14, Reuss j. L. § 11.

[2]) S. St. Ber. II, K. S. 353.

[3]) „Ich glaube, die Frage über die Vormundschaft des minorennen Königs ist eine für das Staatswohl ausserordentlich wichtige. Wir haben in der Geschichte mannigfache Beispiele, dass namentlich die Berufung des nächstens Anwärters zum Throne als Vormund des minorennen Königs nicht heilsam gewirkt hat; dass die Sorge für sein Wohl gerade bei ihm in der schlechtesten Hand war. Wir haben deshalb in der norwegischen Verfassung die ausdrückliche Bestimmung, dass der Regent nicht gleichzeitig Vormund des minorennen Königs sein kann. Ausserdem treffen andere Verfassungen gleichfalls specielle Anordnungen für den Fall, dass der König minorenn und eine Vormundschaft einzuleiten ist. Es ist namentlich in der belgischen Verfassung die Bestimmung enthalten: „Wenn beim Tode des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, so vereinigen sich die beiden Kammern in eine einzige Versammlung zur Einsetzung einer Regentschaft und Vormundschaft“. Es ist also hier derselbe Fall vorbedacht, der in unserer Verfassungs-Urkunde

Gegenausführungen des Berichterstatters der Kommission anschloss, „dass die Vormundschaft mehr als eine innere Angelegenheit des königlichen Hauses zu betrachten und es wohl angemessen sei — so lange kein praktisches Bedürfniss sich dafür hervorthäte — nicht durch die Verfassung oder Gesetze irgend welche Bestimmungen dafür zu treffen". Auf Antrag des Centralausschusses, welcher damit seinen bisherigen Standpunkt verliess[1]), trat dann auch das Plenum der I. Kammer diesem, von der II. Kammer vertretenen Standpunkt bei. Die V.-U. enthält nichts über die Vormundschaft des Monarchen[2]). —

Im Folgenden soll nun das Recht der Regentschaft auf Grund der Bestimmungen der V.-U. für den preussischen Staat (Art. 56—58) einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Es soll namentlich die Entstehungsgeschichte[3]) der betreffenden

---

besprochen und bestimmt war. Wir haben in neuerer Zeit in der französischen Geschichte Fälle gehabt, dass die Kammern sich längere Zeit mit der Einleitung der Vormundschaft ihres minorennen Thronfolgers zu beschäftigen hatten. Es ist also unsere Aufgabe, dass wir diese Frage nicht hier, wie von Seiten der Commission geschehen ist, mit Stillschweigen übergehen, sondern sie zur Erörterung ziehen". (Abgeordneter Sattig in der Begründung seines Amendementsvorschlages. Sten. Ber., II. K., S. 353.)

[1]) „Der Centr.-Aussch. legte hierbei mit der II. Kammer besonderes Gewicht darauf, dass, so lange die Königl. Hausgesetze bestehen und ihre Anerkennung in der Verfassung finden, es zulässig und wohl angemessen ist, die Vormundschaft mehr als eine innere Angelegenheit des Königl. Hauses zu belassen und wenigstens in der Verfassung, so lange kein practisches Bedürfniss sich dafür hervorthut, keine Bestimmungen darüber zu treffen". (Bericht des Centr.-Aussch. der I. K., Verhandlgn. S. 1226 ff.)

[2]) § 31 der Regierungsvorlage vom 20. V. 1848 liess die Frage der Vormundschaft des minderjährigen Königs unerwähnt. Der Verfassungsentwurf der von der Nationalversammlung „für die Berathung und eventuelle Umarbeitung des Regierungsentwurfs oder Ausarbeitung eines neuen Entwurfs" eingesetzten Commission behandelte jedoch auch diese Frage, ausgehend von der Erwägung, dass „nicht allein die Regentschaft, sondern auch die Vormundschaft des minderjährigen Königs auf dem Wege eines besonderen Gesetzes oder durch unmittelbare Beschlussnahme der Volksvertretung geordnet werden müsse, indem der minderjährige König als solcher mehr der Nation als der Familie angehöre". (Motive zu dem Entwurf der Verf.-Commiss. Rauer a. a. O. S. 128). Ueber die Stellungnahme der übrigen Entwürfe und Amendements zu der Frage vgl. die Tabelle im Anhang der Gesammtarbeit.

[3]) Ueber die Geschichte der Bestimmungen über die Regentschaft sei an dieser Stelle Folgendes erwähnt:

Verfassungsbestimmungen, welche für die Gesetzesauslegung von grösster Wichtigkeit ist, sowie die Geschichte der Regent-

---

Der „Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den preuss. Staat", vom 20. V. 1848, welchen die preuss. Regierung der „Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen Verf. — der s. g. Nationalversammlung — vorlegte, beschränkte sich bezüglich der Regentsch. auf die kurze, allgemeine Bestimmung des § 31 (vgl. die Tabelle).

Mit einer so summarischen und unbestimmten Behandlung eines so wichtigen Gegenstandes, wie die Regentschaft, glaubte sich die „für die Berathung und event. Umarbeitung des Regierungsentwurfs oder Ausarbeitung eines neuen Entwurfs" von der Nationalversammlung eingesetzte Commission nicht bescheiden zu sollen: Der von ihr ausgearbeitete Verfassungsentwurf traf daher in den Art. 41, 42, 43 eingehende, die Frage der Regentschaft betreffende Bestimmungen, welche die octroyirte Verfassungs-Urk. vom 5. Dez. 1848 in Art. 54—56 fast wortgetreu übernahm.

Bei der Revision, welcher die octroyirte Verf.-Urk. in Verfolg der Bestimmung des Art. 112 derselben unterzogen wurde, kamen die von der Regentschaft handelnden Artikel zunächst in der II. Kammer zur Verhandlung.

Der Commission für Revision der Verfassung schienen die Art. 54—56 in der bisherigen Gestalt „weder eine richtige und zuverlässige Grundlage für ein künftig zu erlassendes Regentschaftsgesetz, noch eine irgend genügende selbständige Regelung der Regentschaft" zu enthalten. Sie war deshalb über die Nothwendigkeit einer Abänderung einstimmig. — (Ueber den Commissionsentwurf und die Abänderungsvorschläge, die aus dem Plenum heraus von den Abgeordneten Gudenau und Genossen und Sattig und Genossen gemacht wurden, vgl. die Tabelle).

„Bei der Vorberathung über die Revision der Verf.-Urk. vom 5. XII. 48 in der I. Kammer wurden in den einzelnen Abtheilungen eine Reihe von Abänderungen der bisherigen Bestimmungen angeregt. Diese bezweckten theils eine Streichung der Art. 54, 55, 56 und eine Wiederherstellung der Regierungsvorlage vom 21. V. 48, theils eine Verschmelzung der Fälle, wo der König minderjährig ist, und wo sich derselbe aus anderen Gründen in der Unmöglichkeit befindet, selbst zu regieren (V. Abt.), theils declaratorische oder ergänzende Bestimmungen, wer in dem Falle des Art. 54 die Kammern zu berufen habe (I. Abt.); ob etwa vorhandene, die Vormundschaft und Regentschaft eintretenden Falls anordnende Gesetze dem „besonderen Gesetz" gleichzustellen seien, dessen Art. 54 gedenke und ob solche Hausgesetze nicht nach vollendeter Revision der Verf. ihre Gültigkeit verloren (II. Abt.); endlich, wie es gehalten werden solle, wenn der König durch längere, aus freier Entschliessung hervorgegangene Abwesenheit an der Ausübung der Regierungsgewalt verhindert sein und dadurch die Nothwendigkeit einer temporären Substitution herbeigeführt werden sollte (II. Abt.)".

schaftseinrichtung vom Jahre 1858 eingehender berücksichtigt werden, als es bisher geschehen ist. — Bei unserer Betrachtung

(Bericht des Centr.-Aussch. I. R. S. 1226 ff.) (Ueber die in den Abtheilungen mit Majorität beschlossenen formulirten Verbesserungsvorschläge s. die Tabelle.)

Der Central-Ausschuss der I. K. erachtete weder die Art. der Verf. noch die vorstehenden Bemerkungen und Verbesserungsvorschläge für erschöpfend und überall zutreffend, „weil sie so wenig eine genügende selbstständige Regelung des Verhältnisses als eine richtige und umfassende Grundlage für ein künftig zu erlassendes Regentsch. Ges. enthielten". Er beabsichtigte deshalb dem Plenum eine einstimmig beschlossene Abänderung der Art. 54—56 vorzuschlagen (vgl. die Tabelle).

Angesichts der Beschlüsse der II. Kammer entschloss er sich jedoch, die Bestimmungen, welche die Vormundschaft betrafen, aufzugeben und sich bei der sonstigen Uebereinstimmung des wesentlichen Inhalts der Art. 54 und 55 auch mit der von der II. Kammer gewählten Fassung einverstanden zu erklären. Dagegen hielt der Centr.-Aussch. zu Art. 56 dafür, dass zwar der erste Satz seines ursprünglichen Vorschlages:

„die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden"

in Uebereinstimmung mit der II. Kammer wegbleiben könne, weil dieses schon nach der von dieser gewählten Fassung des Art. 55 unzweifelhaft sei; dass aber der andere Theil des Art. 56 in der früher im Ausschuss beliebten Fassung aus den dafür angegebenen Gründen unverändert bleiben müsse". Das Plenum der I. Kammer schloss sich in allen Punkten den Vorschlägen des Centr.-Aussch. an und acceptirte mit überwiegender Majorität die Art. 54—56 in der von demselben empfohlenen Fassung.

Dieser Beschluss wurde in zweiter Lesung in der Sitzung vom 3. Nov. 1849 wiederholt genehmigt (Verhandl. d. I. K. S. 1311).

Hiernach war nur in betreff der Art. 54 u. 55, nicht aber auch in betreff des Art. 56, die erforderliche Uebereinstimmung beider Kammern herbeigeführt. Demzufolge gelangte der letztere zur anderweitigen Beschlussnahme an die zweite Kammer zurück.

Die Revisionskommission empfahl dem Plenum die Annahme des zum Art. 56 von der I. K. gefassten Beschlusses mit folgender Begründung:

„Beide Bestimmungen erscheinen der Comm. gerechtfertigt; die erstere („Der Rg. übt die dem Kge. zustehende Gewalt in dessen Namen aus"), weil sie den unzweifelhaften Gedanken ausspricht, dass der Regent zwar die kgl. Gewalt in ihrem ganzen Umfange, aber nur als Stellvertreter des Kgs. auszuüben hat: die letztere („Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Ministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich") weil sie das Fortbestehen des dermaligen Staatsministeriums und dessen Verantwortlichkeit sichert, bis der Regent durch die Eidesleistung die ihm verfassungsmässig obliegenden Pflichten feierlich übernommen hat". (Verhandl. der II. K. S. 1698).

Das Plenum trat in der Sitzung vom 14. Dez. 49 diesem Antrag der

werden wir hauptsächlich folgende Fragen zu untersuchen haben:

1. In welchen Fällen hat eine Regentschaft einzutreten?
2. Wer wird zur Regentschaft berufen?
3. Wie wird die Regentschaft eingeleitet?
4. Wann und wie hört die Regentschaft auf?
5. Die rechtliche Stellung des Regenten.

II. Kapitel:

Die Fälle der Regentschaft.

Seit Altersher werden zwei Hauptfälle der Regentschaftseinsetzung unterschieden:

I. Die Minderjährigkeit des Monarchen und

II. die Regierungsunfähigkeit desselben aus anderen Gründen.

Der häufigste und wichtigste Fall ist der der Minderjährigkeit. Man pflegt deshalb die aus diesem Grunde eintretende Regentschaft als die ordentliche, die wegen sonstiger Regierungsbehinderung des Monarchen nothwendige als ausserordentliche zu bezeichnen.

I. Verhältnissmässig frühzeitig trat im Falle der Minderjährigkeit statt Thronausschluss des an der Selbstregierung verhinderten Monarchen eine Stellvertretung durch einen Regenten ein[1]). Die Bestimmungen über die Dauer der Minderjährigkeit haben jedoch vielfach gewechselt und sind auch heute noch in den einzelnen Staaten verschieden[2]). Fast regelmässig

---

Revisions-Com. bei. Somit war bezüglich aller drei Art. (54, 55, 56) die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern erreicht. (Verhandl. der II. K. S. 1713).

[1]) Vgl. o. S. 7, Kraut a. a. O. S. 113 ff., 148 ff.

[2]) Betrachten wir kurz die verschiedenen Mündigkeitstermine im früheren deutschen Recht, so begegnen wir als niedrigsten dem von 12 Jahren: er galt, entsprechend der lex Salica bei den Merovingern, ebenso im 13. Jahrhundert im braunschweigischen Hause, bis ins 15. Jahrhundert hinein im hessischen,

aber begegnen wir sowohl im älteren als auch im modernen Recht der Thatsache, dass der Mündigkeitstermin für den Herrscher zeitiger angesetzt ist als der für das Privatrecht geltende. Diese Ausnahmebestimmung ist von vornherein nicht ohne Bedenken. Unläugbar gehört ein höherer Grad geistiger Reife und ein grösseres Maass von Lebenserfahrung dazu, die Geschäfte der Staatsregierung wahrzunehmen, als seine eignen, privaten Interessen zu vertreten [1]). Aus dieser Erwägung heraus ist z. B. auch die Ausübung der den Volksvertretern obliegenden Funktionen an die Bedingung eines den gewöhnlichen Volljährigkeitstermin übersteigenden Alters geknüpft [2]). — So setzt § 8 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum preussischen Abgeordnetenhaus vom 30. Mai 1849 als Alterstermin für das aktive Wahlrecht Vollendung des 24. Lebensjahres, § 29 dieser Verordnung und Art. 74 der pr. V.-U. für das passive Wahlrecht sogar das vollendete 30. Lebensjahr, §§ 1 und 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 in beiden Fällen Zurücklegung des 25. Lebensjahres fest, während durch das R. G. vom 17. Februar 1875 und nunmehr auch durch § 2 BGB. als allgemeiner privatrechtlicher Volljährigkeitstermin das zurückgelegte 21. Jahr normirt ist.

Wenn man sich trotzdem schon im früheren Recht dafür entschied, den Termin für die Volljährigkeit des Monarchen früher anzusetzen als den regelmässig für das Privatrecht gültigen und auch im modernen Staatsrecht diesem Prinzipe treu geblieben ist, so hat die Erwägung hierfür den Ausschlag gegeben, dass die Gefahren einer zu frühen Selbstregierung des Monarchen für den Staat geringer anzuschlagen seien, als

---

ausserdem im nassauischen und reussischen Hause. Auf 15 Jahre ist der Volljährigkeitstermin bei den Karolingern, entsprechend der lex Ripuaria, wahrscheinlich auch bei den späteren deutschen Königen bis zu Joseph I, desgleichen im Hause Lothringen angesetzt. Ferner finden sich die Grossjährigkeitstermine von 18, 21 und 25, ausnahmsweise auch die von 14, 16, 19, 20 und 24 Jahren. Näheres über die verschiedenen Volljährigkeitstermine s. bei Kraut a. a. O., daselbst auch umfangreiches Quellenmaterial, ferner Schwartz S. 155 ff., v. Kirchenheim S. 161 f.

[1]) Vgl. v. Kirchenheim a. a. O. S. 60 ff., Bluntschli S. 182, Held a. a. O. II, S. 280 Nr. 1, Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. s. w. S. 169, Hancke S. 9 f.

[2]) Vgl. Holtzendorff-Stoerk a. a. O.

diejenigen einer allzulangen Dauer der Regentschaft und im konstitutionellen Staate vollends die Bedenken allzugrosser Jugendlichkeit des Monarchen durch das verfassungsmässige Erforderniss der ministeriellen Gegenzeichnung bei allen Regierungsakten sowie die Möglichkeit einer Controlle durch die Volksvertretung erheblich gemildert werden[1]).

Der am häufigsten vorkommende Mündigkeitstermin ist jedoch der von 18 Jahren. Ihn setzt auch die Goldene Bulle[2]) als allgemeinen Volljährigkeitstermin für die Kurfürsten fest durch die Bestimmung: „— legitimam actatem in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo haberi".

Infolgedessen gewann dieser Termin auch Geltung für die brandenburgisch-preussischen Herrscher; er fand noch ausdrücklich Aufnahme in die hohenzollerischen Hausgesetze[3]); und auch in der preussischen Verf.-U. ist nunmehr das vollendete 18. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin für den König festgesetzt[4])[5]).

---

[1]) Ebenso Motive zu dem Entwurf der Verf. v. 20. 5. 1848.

[2]) G.B. cap. 7 § 4.

[3]) Vgl. insbesondere den Gera'er Hausvertrag v. 11. Juni 1603, abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze III. Bd. S. 708 ff., auch bei Schwartz a. a. O. S. 563 ff., „da aber einer oder mehr seinn volkomlich Alter, alss Achtzehenn Jahr erfüllett . . ." (Schulze S. 717, Schwartz S. 571) und die Verordnung Kurfürst Friedrichs I. vom Jahre 1437 — abgedruckt bei Schulze a. a. O. S. 659 ff. — nach welcher die Söhne mit vollendetem 18. Lebensjahre als „zu ihren Tagen gekommen" angesehen werden, ganz entsprechend den Grundsätzen des fränkischen Rechtes, nach welchen das burggräfliche Haus lebte. S. Schulze a. a. O. S. 617.

[4]) Verf.-Urk. Art. 54.

[5]) Auch die Mehrzahl der übrigen deutschen Verfassungen hält an dem Mündigkeitstermine der G.B. fest, so z. B. Bayern Tit. II § 7, Sachsen § 8, (Hannover: Landesverfassung von 1840 § 13), Württemberg § 9, Braunschweig § 15, Oldenburg Art. 19, Schwarzburg-Sondershausen § 15; das vollendete 21. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin setzen für den Landesherrn fest: die Grundgesetze von Sachsen-Meiningen § 4, Sachsen-Altenburg § 15, Sachsen-Koburg-Gotha § 11, Reuss ä. L. § 6, Schaumburg-Lippe Art. 12, Waldeck § 16, Reuss j. L. § 10 in Verbindung mit dem Hausstatut vom 1. Dezember 1858, abgedruckt bei Schulze, Hausgesetze II, S. 357 ff. Ganz vereinzelt steht die Bestimmung des mecklenburgischen Hausgesetzes vom

Bis zu diesem Termin besteht für ihn ohne Rücksicht auf den konkreten Einzelfall die praesumptio juris et de jure der Regierungsunfähigkeit und es tritt regelmässig eine Regentschaft ein. Ob unter allen Umständen, wird später erörtert werden[1]).

In früherer Zeit stand dem Kaiser das Recht zu, die Unmündigkeit durch die Ertheilung einer venia actatis vor erreichtem Volljährigkeitstermin aufzuheben, ein Recht, das häufig ausgeübt wurde.

Zöpfl[2]) — ebenso v. Held[3]) — vindizirt sogar den regierenden Fürsten im allgemeinen ein derartiges Dispensationsrecht, eine Ansicht, deren Richtigkeit jedoch von Mohl[4]) mit Recht stark in Zweifel gezogen wird.

Nach preussischem Rechte wäre eine Grossjährigkeitserklärung des Monarchen vor der gesetzlichen Zeit durch Ertheilung einer venia aetatis von Seiten des Regierungsvorgängers unmöglich. Jede derartige Abweichung von der Bestimmung des Art. 54 würde sich als eine Verfassungsänderung qualifiziren und demgemäss nur auf dem Wege der Gesetzgebung und zwar unter Einhaltung der für eine Verfassungsänderung bestehenden besonderen Vorschriften des Art. 107 der V.-U. als zulässig zu erachten sein. Auf diesem Wege wäre aber nach preussischem Rechte nicht nur die vorzeitige Volljährigkeitserklärung des Thronfolgers zu Lebzeiten des Regierungsvorgängers, sondern auch — anders nach Ansicht mancher Autoren z. B. in Bayern[5]) — die des minderjährigen Königs statthaft, da in Preussen ein Verbot der Verfassungsänderung während der Regentschaft nicht besteht[6]).

---

23. Juni 1821 § 2 da, abgedruckt bei Schulze a. a. O. II, S. 242, nach welcher die Volljährigkeit mit vollendetem 19. Jahre eintritt.

[1]) Vgl. unten S. 34 ff.

[2]) D.St.R. II, S. 94.

[3]) a. a. O. II, S. 180 Nr. I.

[4]) a. a. O. S. 170 Nr. I.

[5]) cf. Seydel, Regentschaft S. 11, Pözl, Verf.-Recht § 145 Anm. 2. Doch hat Seydel seine Ansicht später zurückgenommen und sich der gegentheiligen — wohl richtigen - Ansicht angeschlossen. Vgl. Seydel in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts III, 1: Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, München 1888, S. 41 f.

[6]) Näh. darüber unten bei der Besprechung der Rechtsstellung des Regenten.

II. Die Frage, in welchen Fällen, abgesehen von dem der Minderjährigkeit, eine Unfähigkeit des Monarchen zur Selbstregierung als vorhanden anzunehmen ist, hat, je nach den Ansprüchen, die man an die Persönlichkeit des Herrschers stellen zu müssen glaubte, in Theorie und Praxis eine verschiedene Beantwortung gefunden[1]).

Die G. B. bestimmte ausdrücklich: „Primogenitus filius succedat . . ., nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari".

Die modernen deutschen Verfassungen verzichten fast ausnahmslos auf eine Spezialisirung der einzelnen Fälle der s. g. ausserordentlichen Regentschaft und beschränken sich auf Bestimmungen allgemeiner Natur.

So auch die preussische Verfassungsurkunde. Art. 56 sagt: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd ver-

[1]) Nach altem Volksrecht der Baiern begründete körperliche Gebrechlichkeit, namentlich Blindheit und Taubheit, Regierungsunfähigkeit. Die lex Bajuvar. II C. 10 § 1 besagte: „Si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum vel per fortiam et regnum ejus auferre ab eo, dum adhuc pater ejus potest judicio contendere, in exercitu ambulare, populum judicare, equum viriliter ascendere, arma sua vivaciter bajulare, non est surdus, nec coecus, in omnibus jussionem regis potest implere, sciat se ille filius contra legem fecisse et de hereditate patris sui esse dejectum". Aehnlich spricht sich lex Alamm. tit. XXXV § 1 aus. Vgl. über diese Stelle Oppenheim a. a. O. S. 270; dagegen Tabor a. a. O. S. 259.

Nach sächsischem Landrecht galten Zwitter, Zwerge und Krüppel, Aussätzige, ferner Personen, die blind, taub, hände- oder fusslos waren, als zur Regierung unfähig. Ssp. I, 4 (nach Homeyer I a. a. O.) „Uppe altvile unde uppe dverge ne irstirft weder len noch erve, noch uppe kropelkint. Sve denne de erven sint unde ire nesten mage, de solen se halten in irer plage. —

Wirt ok ein kint geboren stum oder handelos oder votelos oder blint, dat is wol erve to landrechte unde nicht len erve. Hevet aver he len untofangen, er he wurde alsüs: dat verluset he darmede nicht. —

De meselseke man ne untveit weder len noch erve. Hevet he't aver untvangen er der süke, he behalt it unde erft it als ein ander man".

Dass ferner schwere geistige Gebrechen wie Wahnsinn und Blödsinn Regierungsunfähigkeit begründen, hatte niemals dem geringsten Zweifel unterlegen (Oppenheim S. 276).

hindert ist, selbst zu regieren[1]), so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft".

Was bedeutet „dauernd verhindert" selbst zu regieren?

Die Frage wird in der Wissenschaft verschieden beantwortet.

Eine Ansicht, welche von Roenne[2]), dem Anonymus in den Preussischen Jahrbüchern[3]), G. Meyer[4]) u. A.[5]) vertreten wird, geht dahin, dass unter einer „dauernden Verhinderung" des Königs im Sinne des Art. 56 jede zu verstehen sei, welche überhaupt eine Stellvertretung nothwendig macht. Diese Ansicht richtet sich vorzüglich gegen die Lehre von der (blossen) Regierungsstellvertretung. Sie stützt sich darauf, dass die Verfassung eine Befugniss des Monarchen, für den Fall kürzerer Verhinderung einen Stellvertreter zu ernennen — im Gegensatz zu den Verfassungen anderer Staaten — nicht ausspricht. Eine solche könne deshalb auch nicht anerkannt werden, zumal es auch „dem monarchischen Prinzip zuwiderlaufen würde, wenn für den König als den unverantwortlichen Faktor der Regierung der jeweilige Träger der Krone eine beliebige Person mit dem Charakter solcher unverantwortlicher Stellung bekleiden dürfte"[6]). G. Meyer[7]) begründet seine Ansicht noch damit, dass diejenigen Rechte, welche durch die Verfassung dem Monarchen zur persönlichen Ausübung übertragen worden seien, auch nur durch eine verfassungsmässige Bestimmung auf eine andere Person übergehen können.

Im Prinzip stimmt hiermit auch Zorn[8]) überein.

Die herrschende Meinung und weitaus die Mehrzahl

[1]) Gleichlautend oder ähnlich drücken sich aus die meisten übrigen Verfassungen, s. Hancke a. a. O. S. 11, v. Kirchenheim a. a. O. S. 62, Peters a. a. O. S. 17.

[2]) a. a. O. 4. Aufl. S. 242.

[3]) a. a. O. S. 438 ff., namentlich 447.

[4]) a. a. O. S. 255.

[5]) Z. B. Lasker a. a. O. S. 77, 78.

[6]) Rönne a. a. O.

[7]) a. a. O.

[8]) v. Rönne-Zorn a. a. O. S. 242.

der Schriftsteller steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt und erklärt die Ernennung eines Stellvertreters durch den Monarchen sowohl für einzelne Zweige als auch für die Gesammtheit der Regierungsgewalt für zulässig, so H. Schulze[1]), v. Mittnacht[2]), v. Martitz[3]), Schwartz[4]), Peters[5]), Stange[6]), Dieckmann[7]), Bornhak[8]), Stengel[9]) u. A.

Zur Begründung dieser Ansicht wird angeführt, dass bereits im älteren Staatsrecht die Befugniss des Monarchen zur Bestellung eines Stellvertreters anerkannt ist, und dem Könige alle Rechte, welche er vor der Verfassung besessen, auch fürderhin zukommen, soweit sie ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung genommen sind[10]); dass gar nicht einzusehen wäre, warum die Verfassungs-Urkunde die Dauer der Verhinderung betonte, wenn schon jede in Betracht kommende Verhinderung — wie Rönne u. s. w. — annehmen, eine Regentschaft nothwendig machte[11]). Dem Einwand, dass der König als unverantwortlicher Faktor der Regierung Niemanden mit seiner Unverantwortlichkeit bekleiden dürfe, sowie den von G. Meyer gegen die Zulässigkeit der Regierungsstellvertretung erhobenen Bedenken gegenüber wird hervorgehoben, dass erstens dem vom König ernannten Stellvertreter Unverantwortlichkeit prinzipiell nicht zukomme, dass dieser vielmehr dem Monarchen und auch der Landesvertretung verantwortlich bleibe[12]), und dass es sich zweitens nicht um den Uebergang von monarchischen Regierungsrechten auf eine andere Person, sondern um die Erfüllung eines generellen oder speziellen Vollmachtsauftrages handle[13]).

---

[1]) a. a. O. S. 224 ff.
[2]) a. a. O. S. 228 ff.
[3]) a. a. O. S. 325.
[4]) a. a. O. S. 159 ff.
[5]) a. a. O. S. 85 ff.
[6]) a. a. O. S. 57 ff.
[7]) a. a. O. S. 37 ff.
[8]) a. a. O. S. 214 ff.
[9]) a. a. O. S. 46.
[10]) Dieckmann a. a. O. S. 38.
[11]) Peters a. a. O. S. 85.
[12]) Stange a. a. O. S. 57 ff., Peters S. 85.
[13]) Peters a. a. O., Schwartz a. a. O. S. 160.

Uebereinstimmend geben jedoch die Vertreter der letzten Ansicht zu, dass die auf königlicher Vollmachtsertheilung beruhende Regierungsstellvertretung nicht einer Umgehung der verfassungsmässigen Regentschaft dienen dürfe und dass unter Umständen eine blosse Regierungsstellvertretung von einer Regentschaft abgelöst werden müsse. (In dem Falle nämlich, wenn eine Verhinderung des Königs, die man ursprünglich für eine voraussichtlich nur „vorübergehende“ hielt, sich zu einer „dauernden“, eine Regentschaft nothwendig machenden, entwickelt. Dies geschah z. B. in Preussen im Jahre 1858.)

Die Praxis des preussischen Staatsrechts hat sich gleichfalls für die Regierungsstellvertretung entschieden. Die Geschichte des konstitutionellen Preussen kennt bereits vier derartige Fälle; nämlich aus den Jahren 1857/58[1]); damals wurde viermal hintereinander, am 23. Oktober 1857, 6. Januar, 9. April und 25. Juni 1858, durch königlichen Erlass dem (damaligen) Prinzen Wilhelm von Preussen, der zugleich Thronfolger war, die „volle Vertretung“ des durch Krankheit an der Selbstregierung verhinderten Königs Friedrich Wilhelm IV. „in den Regierungsgeschäften sowie in der Verwaltung der Angelegenheiten des königlichen Hauses“ auf je drei Monate übertragen, ein Verfahren, dessen Gesetzmässigkeit jedoch s. Zt. als Umgehung der nothwendigen Regentschaft lebhaft bestritten wurde. —

Das zweite Mal erfolgte die Einsetzung einer blossen Stellvertretung im Jahre 1878[2]), als nach dem Nobiling'schen Attentat der preussische König und deutsche Kaiser den Kronprinzen mit seiner Vertretung „in der oberen Leitung der Regierungsgeschäfte“ beauftragte. Im Jahre 1887 übertrug Kaiser Wilhelm I. durch Allerhöchsten Erlass vom 17. November dem damaligen Prinzen Wilhelm die Vertretung in den laufenden Regierungsgeschäften und zwar mit der Massgabe, dass über deren Umfang das jeweilige Bedürfniss entscheiden sollte, und im Jahre 1888[3]) beauftragte durch Erlass vom 21. März Kaiser

[1]) Ges.-Samml. f. d. Königl. Preuss. Staat. 1857 S. 807; 1858 S. 1, 101, 317.
[2]) Ges.-Samml. u. s. w. 1878 S. 253.
[3]) Ges.-Samml. u. s. w. 1888 S. 15 und 20.

Friedrich III. aus Anlass seiner schweren Erkrankung den damaligen Kronprinzen Wilhelm mit der Bearbeitung und Erledigung derjenigen Regierungsgeschäfte, welche er diesem nach Bedürfniss zuweisen würde.

Während Rönne bezüglich dieser Praxis des preussischen Staatsrechts erklärt, dass durch sie „das verfassungsmässige Recht nicht alterirt werden könne", giebt Meyer angesichts derselben der Erwägung Raum, dass ein Gewohnheitsrecht im Entstehen begriffen sei, wonach auch die Regierungsstellvertretung zulässig ist[1]). — Ein näheres Eingehen auf die Regierungsstellvertretung und ihr Verhältniss zu der eigentlichen Regentschaft erübrigt sich, da in der vorliegenden Arbeit nur die letztere zu behandeln ist[2]). —

Eine zweite Interpretation, welcher sich die meisten Publizisten, die in der letzten Zeit die Frage der Regentschaft nach preussischem Staatsrecht behandelt haben[3]), anschliessen, giebt Bornhak[4]). Er meint, dass der Ausdruck „dauernd verhindert" des Art. 56 nicht zeitlich aufgefasst werden dürfe; dass es vielmehr gänzlich irrelevant sei, ob die Verhinderung voraussichtlich längere oder kürzere Zeit anhalten werde, ebenso wenig wie nothwendige Voraussetzung für die Einsetzung einer Regentschaft der Umstand sei, dass die Verhinderung des Königs bereits eine geraume Zeit bestehen müsse. Diese Ansicht stützt sich auf folgende Argumentation: „Da nach den bestimmten Worten des Gesetzes auch die Minderjährigkeit als dauernde Unfähigkeit aufzufassen ist, so kann jedenfalls nicht gefordert werden, dass die Verhinderung eine bestimmte Zeit bereits gedauert hat. . . . Es kann aber auch kein Erforderniss sein, dass die Verhinderung voraussichtlich längere Zeit dauern wird. Für den minderjährigen König muss eine Regentschaft eintreten, selbst wenn er bereits in einigen Tagen das 18. Le-

[1]) a. a. O. S. 255 No. 2. Daselbst auch ausführliche Angabe der Litteratur über diese Frage.

[2]) Ueber die Regierungsstellvertretung vgl. die eingehende Abhandlung Mittnachts a. a. O., ferner die Arbeiten von Hancke, Peters, Dieckmann, v. Martitz u. s. w.

[3]) Stange a. a. O. S. 26 ff., Grassmann a. a. O., vgl. auch Schwartz S. 163.

[4]) a. a. O. I, S. 192 f.

bensjahr vollendet. Gleichwohl wird die Minderjährigkeit als dauernde Unfähigkeit angesehen. Schliesst man von dem speziellen Fall auf den allgemeinen Grundsatz, so kann weder vor noch nach Eintritt der Regentschaft eine bestimmte Dauer des Hindernisses erforderlich sein“ [1]). So kommt Bornhak zu dem Resultat, dass die „dauernde Verhinderung in keiner Weise die Zeitdauer der Verhinderung“, sondern den „Grad der Unfähigkeit“ bezeichnet, und dass demzufolge z. B. „ein Krankheitsfall, der vielleicht nur wenige Tage dauert und von dem man weiss, dass er nicht länger dauern wird, der jedoch den König absolut handlungsunfähig macht und ihn verhindert, für seine Stellvertretung zu sorgen, die Einsetzung einer Regentschaft bedingt“ [2]).

Die erste Schlussfolgerung, zu welcher Bornhak gelangt, dass nämlich nicht gefordert werden könne, dass die Verhinderung eine bestimmte Zeit bereits gedauert hat, muss ohne Zweifel als zutreffend anerkannt werden. Im Uebrigen hingegen ist m. E. seine Interpretation als irrig zurückzuweisen und zwar aus mehr als einem Grunde.

Zunächst steht sie im offenbaren Widerspruch mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch; denn „dauernd“ ist durchaus und immer ein zeitlicher Begriff, drückt aber niemals den Grad, die Intensivität eines Zustandes aus. Wem fiele es im gewöhnlichen Leben ein, bei einem Ohnmachtsanfall oder „einem Krankheitsfall, der nur wenige Tage dauert“, der jedoch den König — solange der Zustand anhält — absolut handlungsunfähig macht, von einer „dauernden“ Verhinderung zu sprechen! Man wird einen solchen Zustand als einen Zustand „gänzlicher“, „völliger“, „absoluter“ Handlungsunfähigkeit, nicht aber als „dauernde“ Verhinderung bezeichnen können. Hätte die Verfassung nur den Grad, nicht aber die Zeitdauer der Verhinderung als massgebend hinstellen zu wollen, so hätte sie einen dementsprechenden Ausdruck wählen können und wählen müssen. Nicht einmal der Einwand ist in unserem Falle möglich, dass in Folge flüchtiger oder mangelhafter Redaktion der betreffenden Verfassungsbestimmung ein ungenauer Ausdruck in dieselbe hinein-

[1]) Bornhak a. a. O. S. 192 f.
[2]) a. a. O. S. 214.

gekommen sei, da die Entstehungsgeschichte gerade der die Regentschaft regelnden Artikel das Gegentheil beweist: nach mehrfacher Abänderung und nach langen Commissionsberathungen ist die endgültige Fassung der Artikel zu Stande gekommen.

Aber abgesehen davon, ist auch gar nicht einzusehen, weshalb man zu einer gewaltsamen, dem Sprachgebrauch widerstreitenden Auslegung der Verfassungsbestimmung seine Zuflucht nehmen muss, zumal die natürliche Wortinterpretation einen durchaus vernünftigen Sinn ergiebt. Der Bestimmung des Art. 56 liegt der gesunde Gedanke zu Grunde, dass einerseits das Staatsinteresse gebiete, zu verhüten, dass infolge der Unfähigkeit des Königs zur Selbstregierung die Staatsmaschine ins Stocken gerathe, dass auf der anderen Seite aber es nicht minder im Interesse der salus publika liege, dass dem Staat jeder nicht unumgänglich nothwendige Wechsel in der Ausübung der höchsten Gewalt erspart bleibe. Eine derartige zwingende Nothwendigkeit liegt aber durchaus nicht bei jeder absoluten Verhinderung des Königs vor. „Im konstitutionellen Staate gehen unter normalen Verhältnissen die regelmässigen Funktionen, auch wenn der Souverän kurze Zeit absolut an der persönlichen Ausübung der Regierung gehindert wäre, von selbst fort, und besondere durch eine ausdrückliche Willensäusserung des Souveräns bedingte Regierungsakte können in der Regel auch etwas verschoben werden“ [1]), ohne dass deshalb der Staat aus den Fugen ginge. „Es wäre eine, mit den Thatsachen in gar keinem Verhältniss stehende übertriebene und weit mehr Nachtheile als Nutzen bringende Vorsorge, wenn wegen einer vielleicht nur wenige Tage dauernden Behinderung das Staatsoberhaupt vorläufig seiner Stellung entkleidet und ein Anderer an seiner Statt gesetzt werden sollte“ [2]). Eine Regentschaft wird vielmehr vernunftgemäss nur in dem Falle einzutreten haben, wenn der Zustand der absoluten Regierungsunfähigkeit des Königs voraussichtlich nicht bald vorübergehen, sondern

[1]) Held a. a. O. S. 289 Nr. 1.

[2]) Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. s. w. S. 149 Nr. 1. Der von Mohl hier angewandte Ausdruck für „Einrichtung einer Regentschaft“ ist allerdings ungeschickt und entspricht den thatsächlichen Vorgängen nicht; das Staatsoberhaupt wird ja seiner Stellung nicht entkleidet!

voraussichtlich so lange andauern wird, dass eine Fortführung der Staatsgeschäfte durch das Ministerium ohne wesentliche Störung nicht möglich und das Vorhandensein eines Repräsentanten der höchsten Staatsgewalt unumgänglich nothwendig wäre.

Dieser, wie bereits betont, durchaus gesunde Gedanke ist in der preussischen Verfassung zum Ausdruck gelangt, wenn im Art. 56 „dauernde" Verhinderung des Königs zur Voraussetzung der Regentschaft gemacht wird. Es ist damit gesagt, dass eine Regentschaft erst dann eintreten soll, wenn die voraussichtliche Dauer der Verhinderung des Monarchen eine solche als nothwendig erscheinen lässt. Das wird nicht immer in gleicher Weise der Fall sein. Das eine Mal wird eine Regentschaft entbehrlich sein, während ein anderes Mal bei einer gleich langen Dauer der Verhinderung der ganzen Sachlage entsprechend eine Regentschaft nothwendig erscheint. Da die Frage, ob das eine oder das andere der Fall ist, sich nach den Umständen im konkreten Fall entscheiden wird, so hat die Verfassung sich in durchaus zu billigender Weise einer Fixirung des an und für sich unbestimmten Begriffs der Dauer enthalten und vielmehr nur bestimmt, wem jedesmal die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Regentschaft obliege, indem durch Art. 56 den vereinigten Kammern die Beschlussfassung hierüber zugewiesen wurde.

Nachdem wir somit gesehen haben, dass die von Bornhak aufgestellte Interpretation aus dem Sprachgebrauche nicht zu rechtfertigen und auch damit nicht zu begründen ist, dass eine andere Erklärung etwa keinen vernünftigen Sinn gebe, wollen wir nunmehr die Argumentation ein wenig näher betrachten, durch welche Bornhak seine Ansicht zu stützen sucht.

Er baut seinen Beweis auf einer zwiefachen Voraussetzung auf: erstens, dass der Fall der Minderjährigkeit gleichzusetzen sei demjenigen einer sonstigen Verhinderung des Königs; zweitens, dass in jedem Falle der Minderjährigkeit, auch wenn diese nur wenige Tage dauern sollte, eine Regentschaft nothwendigerweise eintreten müsse. Auf diesen beiden Säulen ruht der Bau seines Beweises; erweisen sie sich nicht als standhaft oder hält nur eine von beiden nicht aus, so stürzt das ganze Gebäude zusammen. Prüfen wir sie auf ihre Verlässlichkeit!

Die erste Prämisse, dass Art. 56 der Verf.-Urk. keinen Unterschied zwischen der Minderjährigkeit und sonstigen Behinderung des Königs an der Selbstregierung mache, ist als durchaus richtig anzuerkennen. Dies ergiebt sich zunächst aus dem Wortlaut des Artikels („wenn der König minderjährig, oder sonst dauernd verhindert ist . . .“), dann aber auch aus der Entstehungsgeschichte desselben:

Die Regierungsvorlage vom 20. Mai 1848 enthielt im § 31 folgende Bestimmung: „Ist der König minderjährig oder befindet er sich in der Unmöglichkeit zu regieren . . .“ noch schärfer betonte der Entwurf der Verfassungskommission vom 26. Juli[1]) den Unterschied zwischen dem Fall der Minderjährigkeit und dem der Unmöglichkeit zu regieren. Art. 41 des Entwurfs lautete: „Im Fall der Minderjährigkeit des Königs vereinigen sich beide Kammern zu Einer Versammlung u. s. w.“. Art. 42: „Ist der König in der Unmöglichkeit, zu regieren, so beruft das Ministerium sofort beide Kammern u. s. w.“. Diese verschiedenartige Behandlung der beiden Fälle motivirte die Commission, wie folgt:

„Die Frage, ob der König durch Gefangenschaft oder Geisteskrankheit oder aus anderen Gründen in der Unmöglichkeit sei, zu regieren, fällt nicht in derselben Weise wie dessen Minderjährigkeit in das Gebiet der Notorietät. Die Kammern können daher in diesem Falle nicht von Rechts wegen zusammentreten, sondern müssen von dem verantwortlichen Ministerium zusammenberufen werden“.

Auch die oktroyirte Verfassung, welche „in möglichster Berücksichtigung der von den gewählten Vertretern des Volkes ausgegangenen, umfassenden Vorarbeiten von der Krone einseitig erlassen“ [2]), sich fast wortgetreu an den von der Verfassungs-Commission der National-Versammlung ausgearbeiteten Entwurf anlehnte, (cf. Tabelle!) behielt die prinzipielle Unterscheidung zwischen Minderjährigkeit und Unmöglichkeit zu regieren in den Art. 54 und 55 bei. Als diese in der I. Kammer zur Verhandlung kamen, plädirte namens des Centralausschusses

[1]) Die Bestimmungen dieses Entwurfes über die Regentschaft sind übrigens fast wörtlich der Belgischen Verfassungs-Urkunde entnommen. Vgl. die Tabelle.

[2]) cf. den Eingang der Verf.-Urk. vom 5. XII. 1848.

der Berichterstatter Jordan für eine Zusammenfassung und im Wesentlichen gleichartige Behandlung der beiden Fälle, „da die Unmöglichkeit zu regieren aus physischen Gründen zu der Behinderung am Regieren wegen Minderjährigkeit keinen logischen Gegensatz bildet und der Grund zu einer verschiedenartigen Behandlung der sonst vor dem Gesetz gleichen Fälle in der Notorietät der Minderjährigkeit und der Nichtnotorietät der sonstigen Unmöglichkeit zu regieren nicht durchgreifend gefunden werden, die Gefangenschaft des Königs und dgl. ebenso notorisch sein könne“ [1]). Die II. Kammer hatte sich bereits vorher in demselben Sinne entschieden [2]). Auch das Plenum der I. Kammer trat den Ausführungen des Berichterstatters bei.

Also die erste Voraussetzung, von welcher Bornhak ausgeht, ist durchaus zutreffend. Bereits durch die zweite Voraussetzung erschüttert er aber alle ferneren Schlussfolgerungen, indem die zweite Voraussetzung die erste geradezu negiert. Denn wenn in jedem Fall der Minderjährigkeit, auch wenn diese nur wenige Tage dauert, wie B. annimmt, eine Regentschaft eintreten müsse, so ist damit ausgesprochen, dass die Kammern im Falle der Minderjährigkeit die Nothwendigkeit einer Regentschaft unter keinen Umständen verneinen dürfen. Da aber auch Bornhak für den Fall einer sonstigen Verhinderung des Königs die Möglichkeit eines verneinenden Kammervotums zugiebt, so liegt darin eine verschiedene Behandlung der beiden Fälle ausgedrückt. (Auch sonst nimmt Bornhak eine ungleichartige Behandlung der verschiedenen Regentschaftsfälle an; darüber Näheres im IV. Kap.)

Also erste Voraussetzung: „Die Fälle sind durchaus gleichartig zu behandeln“; Voraussetzung 2: „Die Fälle sind verschieden zu behandeln“. M. a. W. der Beweis ist kein Beweis und zwar, weil die zweite Voraussetzung nicht zutreffend war, dass in jedem Falle der Minderjährigkeit eine Regentschaft

---

[1]) Sten. Ber., I. K., III S. 1227.

[2]) Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten Gudenau gegen, die des Commissionsberichterstatters für die gemeinsame und gleichartige Behandlung der beiden Fälle (Verhandl. der II. K. a. a. O.).

eintreten müsse. Auf diesen letzten Punkt ist noch näher einzugehen.

Dass eine Regentschaft in jedem Falle der Minderjährigkeit des Königs eintreten müsse, dass also ein die Nothwendigkeit der Regentschaft verneinendes Votum in diesem Falle den Kammern nicht zustehe, wird ausser von Bornhak und den mit ihm in der hier behandelten Frage übereinstimmenden Autoren, Schwartz, Grassmann, Stange[1]), auch von anderen Schriftstellern, z. B. Zorn[2]) und v. Stengel[3]) behauptet[4]).

Wie verhält es sich damit?

Die preussische Verf.-Urk. kennt nur einen Grund der Regentschaft, und zwar: dauernde Verhinderung des Königs, selbst zu regieren. Diese Verhinderung kann durch die verschiedensten Umstände herbeigeführt werden. Die Verfassung erwähnt nur eine Verhinderungsursache ausdrücklich: das ist die Minderjährigkeit.

Wann eine solche vorliegt, untersteht keinem Zweifel, da die Verfassung den Mündigkeitstermin genau bestimmt. Aber nicht bei jeder Verhinderung des Königs muss verfassungsmässig eine Regentschaft eintreten, sondern nur bei einer „dauernden". Die Ursache, welche die Verhinderung des Königs verschuldet, ist dabei gänzlich gleichgültig; denn die Verfassung macht in der Behandlung der einzelnen Fälle, wie wir oben bereits gesehen haben, grundsätzlich keinen Unterschied. Es ist also auch für die Einsetzung der Regentschaft gleichgültig, ob Krankheit, Kriegsgefangenschaft u. dgl. oder Minderjährigkeit die Verhinderung des Königs verschulden. Ausschlaggebend ist vielmehr einzig und allein, ob die Verhinderung voraussichtlich eine dauernde ist, sodass die Notwendigkeit vorliegt, behufs Vermeidung einer sonst drohenden Stockung in dem Staatsgetriebe, eine Regentschaft einzusetzen. Diese Notwendigkeit wird aber, wenn dem Könige nur kurze Zeit, vielleicht wenige Tage zur Volljährigkeit fehlen, in der Regel ebensowenig vorliegen, als wenn, ceteris paribus,

[1]) S. o. S. 28 No. 3.

[2]) Rönne-Zorn a. a. O. S. 235.

[3]) a. a. O.

[4]) Vgl. auch Brockhaus a. a. O. S. 323.

der Staat die gleiche Zeit eines regierungsfähigen Oberhauptes etwa aus dem Grunde ermangelte, weil der König aus physischen Gründen vorübergehend ausser Stande ist, selbst zu regieren. Ein logischer Grund zur verschiedenartigen Behandlung der beiden Fälle liegt nicht vor, und eine solche ist auch von der Verfassung nicht beabsichtigt; vielmehr verlangt diese auch im Falle der Minderjährigkeit einen Beschluss der Kammern über die Notwendigkeit der Regentschaft und giebt diesen damit die Möglichkeit in die Hand, durch ein verneinendes Votum, den Staat vor einem dreimaligen definitiven Regierungswechsel innerhalb kürzester Frist zu bewahren. Damit erübrigt sich auch der von Hancke[1]) im Anschluss an Moser[2]) erteilte Rat, durch Verzögerung einer Erklärung über die Minderjährigkeit des Monarchen bis nach Ablauf derselben, die Einrichtung einer — an und für sich auch nach seiner Ansicht verfassungsmässig gebotenen — Regentschaft zu umgehen.

Wenn Zorn[3]), Schwartz[4]) u. A. die Unzulässigkeit eines verneinenden Kammervotums im Falle der Minderjährigkeit damit begründen, dass „die Verfassung positiv für die Ausübung der königlichen Rechte Volljährigkeit des Königs, d. i. vollendetes 18. Lebensjahr, fordert, und die Kammern unter keinen Umständen für befugt erachtet werden können, eine Ausnahme hiervon zu machen", so scheint mir eine Verwechslung von zwei verschiedenen Dingen vorzuliegen. Zu einer vorzeitigen Volljährigkeitserklärung des Königs ist die Kammer allerdings nicht berechtigt, vielmehr wäre dazu, wie bereits früher auseinandergesetzt worden ist, ein verfassungsänderndes Gesetz nothwendig. Dagegen ist der Landtag zu einem Beschluss über die Nothwendigkeit der Regentschaft auch im Falle der Minderjährigkeit des Königs verfassungsmässig befugt; ein die Regentschaftsnothwendigkeit verneinendes Kammervotum bejaht aber nicht die Volljährigkeit und Regierungsfähigkeit des Königs, sondern verneint nur die Noth-

[1]) a. a. O. S. 35.
[2]) D.St.R. cap. 98, § 4 S. 421.
[3]) a. a. O. S. 235 Anm. 3.
[4]) a. a. O. S. 163.

wendigkeit einer Regentschaft **trotz** Regierungsunfähigkeit des Königs, schafft also durchaus keine Ausnahme von der positiven Bestimmung des Art. 54.

Im Resultat stimmen mit der hier vertretenen Ansicht auch H. Schulze[1]), Rönne[2]), Georg Meyer[3]), von Kirchenheim[4]), Kraut[5]), Dieckmann[6]) und Fricker[7]) überein, welche gleichfalls die Zulässigkeit eines verneinenden Kammerbeschlusses auch im Fall der Minderjährigkeit annehmen. Zu Gunsten derselben lässt sich noch ein Moment anführen.

Nach der Ansicht derjenigen, welche die Richtigkeit des im Vorstehenden zur Geltung gebrachten Standpunktes bestreiten, ist der Kammerbeschluss im Fall der Minderjährigkeit, da die Kammern doch nichts zu beschliessen haben, überflüssig. Weshalb hat ihn die Verfassung dann überhaupt erst vorgeschrieben? Hat man bei der Berathung über die betreffende Verfassungsbestimmung diesen Umstand übersehen und aus Unachtsamkeit die zum mindesten zwecklose Bestimmung in das Gesetz mit aufgenommen? Die Entstehungsgeschichte beweist auch hier das gerade Gegentheil.

Als die Kommission der II. Kammer eine Vereinigung der bisher in getrennten Abschnitten und verschiedenartig behandelten Fälle der s. g. ordentlichen und ausserordentlichen Regentschaft in einem Artikel und für diesen die Fassung des gegenwärtig 56. Artikels vorschlug, wurde dazu ein Amendementsantrag eingebracht, der wieder eine getrennte Behandlung der beiden Fälle bezweckte. Zur Begründung führte der Abgeordnete v. Bodelschwingh aus, dass ein Beschluss der Kammern über die Nothwendigkeit der Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit doch „offenbar ganz unnöthig wäre", dass aus der Fassung des Textes, welche die Commission vorgeschlagen hatte (und welche heut Gesetz ist) jedoch die Noth-

[1]) a. a. O.
[2]) a. a. O. 4. Aufl. S. 181 Nr. 6.
[3]) a. a. O. S. 241 Nr. 14.
[4]) a. a. O. S. 83.
[5]) a. a. O. S. 163 Nr. 6.
[6]) a. a. O. S. 22.
[7]) Sten. Ber., II. K. a. a. O. S. 253 f.

wendigkeit eines Beschlusses auch im Falle der Minderjährigkeit gefolgert werden müsste[1])".

Wenn trotz dieser Ausführungen der Kommissionsvorschlag in seiner ursprünglichen Gestalt Gesetz wurde — auch die I. Kammer stimmte demselben zu — so ist daraus wohl zu entnehmen, dass die Kammern mit der fraglichen Bestimmung nicht eine „offenbar ganz unnöthige", schaffen, sondern vielmehr durch dieselbe dem Landtag eine wirkliche Entscheidung über die Nothwendigkeit der Regentschaft in jedem Falle einräumen wollten. —

Schliesst man sich der im Vorstehenden vertretenen Auffassung des verfassungsmässig zur Voraussetzung einer Regentschaftseinrichtung gemachten „dauernden Verhinderung" an, so entgeht man der Nothwendigkeit einer gewaltsamen, dem Wortlaut des Textes nicht entsprechenden und in die Bestimmungen der Verfassung einen Widerspruch hineintragenden Gesetzesinterpretation. —

Unter die Fälle der „dauernden" Verhinderung sind unbestritten zu rechnen: Schwere körperliche und geistige Gebrechen, welche zur Regierung unfähig machen, ebenso lang dauernde, namentlich gezwungene Abwesenheit, wenn der König keine Vorsorge getroffen hat und auch nicht treffen kann[2]), z. B. Kriegsgefangenschaft, Verschollenheit. Zwei weitere Arten von Abwesenheit, die von einigen Schriftstellern hierher gezählt werden — z. B. Mohl[3]), Fricker[4]), Hancke[5]) — sind meines Erachtens nicht ohne Weiteres als nothwendige Gründe einer Regentschaft aufzufassen. Das ist: 1. der Fall, dass der Monarch als gleichzeitiger Herrscher eines fremden Landes in diesem residiren muss; 2. Abwesenheit des Königs zur Zeit, wo der Thron bestiegen werden soll.

In letzterem Fall ist — übereinstimmend mit der Auffassung des Begriffes „dauernd verhindert" — der Eintritt einer Re-

---

[1]) Sten. Ber. II K. a. a. O. S. 352 f.

[2]) Vgl. Schulze a. a. O. S. 208, Kraut S. 166 f., Bornhak S. 193, v. Kirchenheim S. 62 ff.

[3]) a. a. O. S. 11.

[4]) a. a. O. S. 156.

[5]) a. a. O. S. 238 ff.

gentschaft nicht unbedingt als nothwendig anzunehmen z. B. dann nicht, wenn die baldige Rückkehr des abwesenden Königs mit Sicherheit zu erwarten ist. Was den ersten Fall anbetrifft, so enthält die preuss. Verf.-Urk. — abweichend von verschiedenen anderen [1]) — keine Bestimmung, die den König zur dauernden Residenz im Inlande verpflichtet. Dagegen darf nach Art. 55 der König ohne Einwilligung beider Kammern nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein. Demzufolge würde sich der vorliegende Fall für Preussen praktisch wohl so gestalten, dass die Kammern ihre Einwilligung zu der Uebernahme einer fremden Krone an die Bedingung knüpfen würden, dass der König seine Residenz im Inland aufschlägt.

Erörtert wird auch die Frage, ob der König befugt sei, willkürlich eine Regentschaft herbeizuführen, ohne dass eine Verhinderung desselben, selbst zu regieren, vorläge. Die Frage ist richtiger Ansicht nach zu verneinen. Der ganzen modernen Auffassung entsprechend ist die Ausübung der monarchischen Gewalt nicht nur ein Recht des Königs, sondern auch eine Pflicht. Kann er auf die Dauer dieser Pflicht nicht nachkommen, so tritt eine Regentschaft ein, will er aber nicht regieren, etwa weil ihm die Mühe oder die moralische Verantwortlichkeit zu gross ist, so bleibt ihm nur die Möglichkeit des Thronverzichtes [2]).

Die Frage, ob aus moralischen Gründen z. B. wegen grober Verletzung der Regentenpflicht durch Tyrannei, gewaltsame Missachtung der Verfassung, offenbare und gemeinverderbliche Missregierung; ferner wegen Privatverbrechen, welche die moralische Ehre des Herrschers verdunkeln, oder Unwürdigkeit des Benehmens und Lebens, eine Regentschaftseinsetzung zulässig ist, wird, soweit sie überhaupt behandelt wird [3]), verneint, es sei denn, dass einem geistigen Defekt die Schuld für diese Handlungen des Monarchen beizumessen wäre. — Eine Aufzählung aller etwa möglichen Verhinderungsfälle, wie sie von einigen Schriftstellern versucht wird, kann füglich an dieser

[1]) Z. B. Verf.-Urk. Württemberg § 6, Oldenburg Art. 14 §§ 1 und 2, Koburg-Gotha §§ 5 und 13, Waldeck § 13.

[2]) Ebenso Fricker S. 224, Gerber S. 100.

[3]) Vgl. namentlich Bluntschli a. a. O. II, S. 185 f., Hancke 18 f., Holtzendorff-Stoerk a a. O. S. 1102.

Stelle unterbleiben: eine erschöpfende Darstellung wäre kaum möglich und praktisch zwecklos, da ja doch in jedem Einzelfalle nach Prüfung der Sachlage darüber zu entscheiden ist, ob eine Nothwendigkeit der Regentschaft vorliegt.

Prinzipiell ist nur noch hervorzuheben, dass nach preussischem Verfassungsrecht ebenso, wie die Fälle der s. g. ordentlichen und ausserordentlichen Regentschaft völlig gleich behandelt werden, es auch praktisch gleichgültig ist, ob eine „dauernde Verhinderung" des Königs im Augenblick der Thronerledigung bereits vorhanden ist oder erst während der Regierung des Monarchen eintritt.

III. Ein eigenartiger, in diesem Zusammenhang zu erörternder Fall liegt vor, wenn der König ohne Hinterlassung successionsfähiger Söhne stirbt und die Wittwe des Königs oder des vor dem Könige verstorbenen nächsten Agnaten im Zustande der Schwangerschaft zurückbleibt, sodass die Geburt eines Agnaten zu erwarten ist, dem als Nächstberechtigten die Krone zufallen müsste. Die preussische Verfassung hat diese Eventualität, ebenso wie die meisten anderen Verfassungen, nicht berücksichtigt. Darüber herrscht in der Wissenschaft kein Zweifel, dass man, schon wegen der eventuell später sich ergebenden bedenklichen Folgen, den Embryo nicht gänzlich ignoriren und den nächstfolgenden Agnaten definitiv succediren lassen könne. Doch besteht Meinungsverschiedenheit, welches Verfahren in solch' einem Fall zu empfehlen wäre.

Die meisten Schriftsteller nehmen an, dass dieser Fall analog dem der Minderjährigkeit zu behandeln sei und demzufolge eine Regentschaft einzutreten habe. Wird nun ein König geboren, so führt der bisherige Regent die Regentschaft im Namen des minderjährigen Königs weiter, wird hingegen kein Sohn geboren, so wird die bisherige Regentschaft des nächstberechtigten Agnaten unter Zurückdatirung auf den Moment der Thronerledigung als Königsherrschaft angesehen.

Einen zweiten Vorschlag macht v. Kirchenheim[1]). Er empfiehlt, nach dem Muster der englischen Regentschaftsbill vom Jahre 1831, den präsumtiven Thronerben, vorbehaltlich der

[1]) a. a. O. S. 65 ff.

Rechte eines später zur Welt zu bringenden königlichen Sprösslings als König den Thron besteigen zu lassen und diesen, falls dann ein Sohn geboren, zurücktreten zu lassen. Er begründet seine Ansicht damit, dass eine Regentschaft misslich wäre, „weil im Falle, dass das Kind von dessen Geburt die Entscheidung abhängt, todt oder weiblich, der wahre Thronerbe in seinem Rechte verkürzt wäre und eine Rückdatirung des Thronantritts nicht möglich“ [1]).

M. E. mit Recht wird ihm jedoch entgegen gehalten, dass zunächst der von ihm empfohlene Weg keineswegs einfacher sei, als der einer Regentschaftseinsetzung; dass ferner die Königsherrschaft des nächsten Agnaten, während ein ihm vorgehender Agnat wenigstens als Embryo vorhanden sein kann, vollkommen verfassungswidrig erscheint, dass eine Thronsuccession unter einer Resolutivbedingung im Widerspruche mit dem monarchischen Prinzip stehe und dass es endlich mehr der natürlichen Auffassung entspreche, anzunehmen, dass der, welcher ursprünglich bloss als Regent angesehen wurde, schon von Anfang an wirklicher Monarch gewesen sei, als umgekehrt den, der erst als Monarch galt, in die Stellung eines Regenten zurücktreten zu lassen [2]).

Weitaus die Mehrzahl der Schriftsteller [3]) spricht sich gegen von Kirchenheim und für Einsetzung der Regentschaft auch im vorliegenden Falle aus, jedoch mit dem Unterschiede, dass die einen — es sind wohl die meisten — sich für Rückdatirung des Thronantritts des bisherigen agnatischen Regenten erklären, eine andere Ansicht hingegen, welche mit v. Kirchenheim eine Rückdatirung für nicht möglich erachtet, dem erbmonarchischen Prinzip der Continuität zuwider, dafür hält, dass der nächste Agnat erst von dem Zeitpunkt an, wo das Nichtvorhandensein eines Königs feststeht, als Monarch betrachtet werde [4]).

---

[1]) Ebenso Brie in Grünhuts Zeitschrift S. 598.

[2]) Peters a. a. O. S. 15, Kraut S. 167, Stange S. 30.

[3]) Ausser den bereits angeführten auch Schwartz 163, Rönne 234, Hancke 18, Gerber 98, 1 und viele andere.

[4]) Dieckmann a. a. O. S. 14.

Für den Fall, dass man sich für die Einsetzung einer Regentschaft gegen v. Kirchenheim entscheidet, ist jedoch nicht zu übersehen, dass diese Regentschaft im Wesen von den bisher betrachteten Fällen durchaus verschieden ist.

Anm. Die vorliegende Dissertation bildet den ersten Theil einer grösseren Arbeit, welche demnächst in demselben Verlage erscheint. Die verschiedenen Hinweise in der Dissertation beziehen sich auf die Gesammtarbeit.

Lebenslauf.

Ismar Freund, jüdischen Glaubens, Sohn des Kaufmanns Isidor Freund und seiner Ehefrau Cäcilie geb. Nothmann, ist am 11. April 1876 zu Breslau geboren. Er besuchte bis Quinta die Wankelsche Vorbereitungsschule zu Breslau und trat dann in die Quarta des Gymnasiums zu St. Elisabeth ein, das er mit dem Zeugniss der Reife Michaelis 1895 verliess. October selben Jahres bezog er die Universität Breslau und studirte an derselben vornehmlich die Rechte und Staatswissenschaften.

Während seiner Studienzeit besuchte er die Vorlesungen und Uebungen der Herren Professoren: Bennecke †, Beling, Bonhoeffer, Brie, Dahn, Elster, Fischer, Heymann, Leonhard, Muther, Schott, Schultze, Sombart, Träger.

Gleichzeitig hörte er an dem hiesigen jüdisch-theologischen Seminar die Vorlesungen der Herren Dozenten DDrr. Brann, Finkelscherer, Horovitz und Lewy. —

Am 10. Juni 1899 bestand er am Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau sein Referendarexamen, am 1. Juli desselben Jahres sein Rigorosum. —

Allen seinen hochverehrten Herrn Lehrern, besonders Herrn Geheimrath Brie, der ihn durch verschiedene werthvolle Winke und Belehrungen bei der vorliegenden Arbeit wesentlich gefördert hat, und Herrn Geheimrath Dahn, der ihm wiederholt in liebenswürdigster Weise mit Rath und That zur Seite gestanden hat, stattet der Verfasser hierdurch seinen herzlichen, tiefempfundenen Dank ab.

Thesen.

1. Auch im Falle der Minderjährigkeit des Königs können die Kammern nach preussischem Staatsrecht die Nothwendigkeit einer Regentschaft verneinen.
2. Der Satz: Agnatus semel exclusus, semper exclusus gilt für die Berufung zur Regentschaft in Preussen nicht.
3. Unter „Klassen“ im Sinne des § 130 St. G. B. sind nicht nur soziale Klassen zu verstehen.
4. Die Erbeseinsetzung ist nach römischem Recht nicht in demselben Umfange wie nach B. G. B. allgemein wegen Irrthums im Beweggrund anfechtbar.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.